

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 176

ausgegeben am 12. Mai 2020

Verordnung

vom 12. Mai 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Nicaragua

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der Beschlüsse (GASP) 2019/1720 des Rates der Europäischen Union vom 14. Oktober 2019 und (GASP) 2020/607 vom 4. Mai 2020 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. November 2019 über Massnahmen gegenüber Nicaragua, LGBL 2019 Nr. 264, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang

(Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1, 3 und 4 richten

A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
1.	Ramón Antonio AVELLÁN MEDAL	Geburtsdatum: 11. November 1954 Geburtsort: Jinotepe, Nicaragua Reisepass-Nr.: A0008696 ausgestellt am: 17. Oktober 2011 läuft ab am: 17. Oktober 2021 Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generaldirektor der nicaraguanischen Nationalpolizei (NNP) und ehemaliger Polizeichef in Masaya. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, unter anderem durch Koordinierung der Repressionen gegen Demonstranten in Masaya im Jahr 2018.
2.	Sonia CASTRO GONZÁLEZ	Geburtsdatum: 29. September 1967 Geburtsort: Carazo, Nicaragua Reisepass-Nr.: A00001526 ausgestellt am: 19. November 2019 läuft ab am: 19. November 2028	Sonderberaterin des Präsidenten Nicaraguas in Gesundheitsfragen und ehemalige Gesundheitsministerin. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, unter anderem durch die Behinderung des Zugangs verletzter Zivilisten, die an Demonstrationen teilgenommen hatten, zu notärztlicher Ver-

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
		Identitätsnummer: 0422909670000N Geschlecht: weiblich	sorgung und durch die Anweisung an das Krankenhauspersonal, Demonstranten zu melden, die von der Polizei in ein Krankenhaus gebracht wurden.
3.	Francisco Javier DÍAZ MADRIZ	Geburtsdatum: 3. August 1961 Geschlecht: männlich	Seit dem 23. August 2018 Generaldirektor der nicaraguansichen Nationalpolizei (NNP) und ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der NNP. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, auch als Befehlshaber über Polizeikräfte, die Gewalt gegen Zivilisten begangen haben, einschliesslich übermässiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen sowie Folter.
4.	Néstor MONCADA LAU	Geburtsdatum: 2. März 1954 Geschlecht: männlich	Persönlicher Berater des Präsidenten Nicaraguas in Fragen der nationalen Sicherheit. In dieser Eigenschaft war er seit April 2018 unmittelbar an der Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Sicherheit und an der Einführung der Unterdrückungspolitik des Staates Nicaragua gegen Teilnehmer an Demonstrationen, Oppositionsvertretern und Journalisten in Nicaragua beteiligt und dafür verantwortlich.

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
5.	Luís PÉREZ OLIVAS	Geburtsdatum: 8. Januar 1956 Geschlecht: männlich	Generalkommissar und Hauptbeamter für Rechtshilfe (DAEJ) im Strafvollzugszentrum "El Chipote". Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen einschliesslich Folter, Ausübung erheblicher Gewalt, Misshandlung von Häftlingen und anderer Formen erniedrigender Behandlung.
6.	Justo PASTOR URBINA	Geburtsdatum: 29. Januar 1956 Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung für Sondereinsätze der Polizei (DOEP). Er war unmittelbar an der Umsetzung der Unterdrückungspolitik gegen Demonstranten und Oppositionelle in Nicaragua, insbesondere in Managua, beteiligt. In diesem Zusammenhang ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua.

B. Unternehmen und Organisationen¹

¹ Dieser Abschnitt enthält derzeit keine Einträge.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef